

Leistungsbewertung im Fach Musik (Sek. I)

Im Fach Musik kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowohl mündliche, schriftliche als auch praktische Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen.

Die Schülerinnen und Schüler zeigen ihre Kompetenzen im Bereich der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ u. a. durch

- mündliche Beiträge im Unterricht (z. B. Unterrichtsgespräch, kooperative Arbeitsformen, Vortrag)
- schriftliche Beiträge (z. B. in Form des obligatorischen, über die gesamte Sekundarstufe I geführten Portfolios und in Form von benoteten schriftlichen Übungen)
- praktische Beiträge im Unterricht (z. B. Musizieren, klangliche und musikbezogene Gestaltungsaufgaben)
- Ergebnisse eigenverantwortlichen Handelns (z. B. im Rahmen von Recherche, Erkundung, kreativer Gestaltung, Präsentationen).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt.

Leistungsbewertung im Fach Musik (Sek. II)

Auch in der Sekundarstufe II haben die für die Sek. I genannten Kompetenzen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ Gültigkeit.

Für Schülerinnen und Schüler, die Musik als schriftliches Fach gewählt haben, kommen zur Festlegung der Kursabschlussnote entsprechend der Richtlinien jeweils eine Klausur pro Halbjahr in der EF und jeweils zwei Klausuren pro Halbjahr in der Q1/Q2 hinzu.

Mögliche Klausurtypen sind

- a) Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung
- b) Erörterung fachspezifischer Texte
- c) Analyse und Interpretation

Genauere Informationen zu den Klausurtypen liefert der Lehrplan Musik für die Sek. II.

Eine Nachbesprechung und/oder ein Bewertungsbogen zu den konkreten Leistungserwartungen der einzelnen Teilaufgaben, die die Lehrerin bzw. der Lehrer den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gibt, unterstützen als Orientierungsbezug deren selbstverantwortete Lernleistungen.

Dem Beurteilungsbereich der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren.